



# Statuten Christlichdemokratische Volkspartei Wängi

## A: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

- Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei, CVP, Wängi“ besteht eine nach den Artikeln 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches organisierte politische Partei, welche ein Glied der Christlichdemokratischen Bezirkspartei Münchwilen, der Kantonalpartei und der Bundespartei ist.
- Soweit diese Statuten keine Regelungen treffen, gelten jene der Kantonalpartei.
- Die CVP Wängi bekennt sich zu den Grundsätzen und den Richtlinien der Bundes- und der Kantonalpartei.
- Sie versucht die Grundsätze und Richtlinien in der Gemeinde zu verwirklichen, indem sie eine umfassende öffentliche Meinungs- und Willensbildung fördert und in geeigneter Weise zu den politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen Stellung nimmt.

## B: Mitgliedschaft

### Art. 2

Mitglieder der Partei können Frauen und Männer werden, welche die Ziele der Ortspartei zu fördern bereit sind.

### Art. 3

Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Gegen Aufnahme- und Ablehnungsentscheide besteht ein Rekursrecht an den kantonalen Parteivorstand; dieser entscheidet endgültig.

### Art. 4

Die Mitgliedschaft wird nach einer entsprechenden Entscheidung gemäss Art 3 erworben und beibehalten mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

### Art. 5

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### Art. 6

Der Austritt ist dem für die Aufnahme zuständigen Parteivorstand mündlich oder schriftlich zu erklären.

**Art. 7**

- Der Ausschluss kann gegenüber Mitgliedern erfolgen, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- Die leitenden Organe von Bezirks-, Kantonal- und Bundespartei können Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes stellen.
- Die betroffene Person kann gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.

**Art. 8**

Personen, welche die Mitgliedschaft der CVP nicht erwerben, aber an der Parteilarbeit teilnehmen möchten, gelten als Sympathisanten / zugewandte Parteifreunde.

**C: Organe****Art. 9**

1. Organe der Partei sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Parteivorstand
- Die Rechnungsprüfungskommission

2. Die ordentlichen Wahlen für die Mitglieder des Parteivorstandes und der Rechnungsprüfungskommission finden jeweils im Folgejahr der kantonalen Wahlen für die Mitglieder des Grossen Rates statt.

**Die Mitgliederversammlung****Art. 10**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Parteivorstand einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag eines Fünftels der eingeschriebenen Mitglieder einberufen werden.

**Art. 11**

1. Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
  - den Erlass und die Revision der Statuten.
  - den Jahresbericht des Parteivorstandes.
  - den Mitgliederbeitrag und die revidierte Jahresrechnung.
  - die Anerkennung von Vereinigungen.
  - die eingegangenen Anträge.



2. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes.
- die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

## **Der Parteivorstand**

### **Art. 12**

1. Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der CVP Wängi.
  - Er setzt sich zusammen aus PräsidentIn, Vize-PräsidentIn und mindestens 3 weiteren Mitgliedern.
  - CVP-Mitglieder der Gemeinde- und Schulbehörden gehören dem Parteivorstand von Amtes wegen an und sind stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder des Parteivorstandes können sich nicht vertreten lassen.
3. Zu den Sitzungen des Parteivorstandes kann der Präsident weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

### **Art.13**

1. Der Parteivorstand besorgt die politische und administrative Geschäftsführung der Ortspartei, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sichert die Verbindung mit den Vertretern in den Gemeindebehörden, im Grossen Rat und zu andern Organen der CVP.
2. Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Er beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor.
  - Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Tätigkeit der Ortspartei und über die politische Lage in der Gemeinde
  - Er stellt die Kandidaten für Gemeinde- und Schulbehörden auf und bereitet die Wahlen vor.
  - Er unterbreitet Vorschläge zu Kandidaturen für Kreis-, Bezirks- und Kantonsbehörden an die Bezirks- und Kantonalpartei.
  - Er kann Stellungnahmen der Ortspartei zu eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Abstimmungsvorlagen und Wahlen abgeben
  - Er entscheidet über Annahme oder Ablehnung eines Beitrittsgesuches.
  - Er konstituiert sich selbst.
  - Er vertritt die Partei nach aussen.
3. Der Parteivorstand bestimmt die Delegierten an die Delegiertenversammlungen der Bezirks- und der Kantonalpartei.



#### **Art.14**

1. Der Parteivorstand kann einen Teil seiner Aufgaben einem Ausschuss von 3 bis 5 Vorstandsmitgliedern übertragen.
2. Dem Ausschuss haben der Präsident und/oder der Vize-Präsident anzugehören.

### **Die Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art.15**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Rechnungsführung des Kassiers. Sie besteht aus 2 Mitgliedern und 1 Suppleanten; nicht wählbar sind Mitglieder des Parteivorstandes.

### **Die Finanzen der Partei**

#### **Art.16**

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch:

- Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17**

Die Revision der Statuten kann von jedem Parteimitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteipräsidium einzureichen, das ihn dem Parteivorstand zur Begutachtung unterbreitet.

#### **Art. 18**

Im Falle der Auflösung der Ortspartei gehen Akten und Finanzen an die Bezirkspartei über.

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom .....  
in Wängi beschlossen worden.

Der Parteivorstand der CVP Thurgau genehmigte die Statuten gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. g der Statuten der CVP Thurgau anlässlich der Sitzung vom 25. Oktober 2010.

Wängi, 25. Oktober 2010

Der Präsident:

die Vizepräsidentin

Franco Heim

Margrit Bösiger